

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND



IFV Merkblatt

**Ausgabe
Saison 2010/11**

Zusammenfassung von wichtigen Reglementsbestimmungen, Weisungen und Richtlinien

Gültig ab 1. Juli 2010

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
A	<u>Allgemeine Mitteilungen / Anfragen</u>	3
1	Offizielle Mitteilungen	
2	Mutationen bei Vereinen	
3	Anfragen an den IFV	
B	<u>Spielbetrieb</u>	3
1	Mannschaftsrückzüge	
2	Aufgebot	
3	Tenue	
4	Tenuereklame	
5	Glas- und Blechbehälter	
6	Verbandsspiele unter Flutlicht	
7	Resultatmeldung	
8	Turniere	
9	Passivmitglieder	
10	Spiele gegen ausländische Mannschaften	
11	Sportanlagen / Umkleideräume	
C	<u>Wettspielverschiebungen / Allwetterplätze</u>	9
1	Gesuche für Spielverschiebungen	
2	Unbenützbare Terrains	
3	Allwetterplätze	
4	Fonds für verschobene Spiele	
D	<u>Strafen / Suspensionen / Einspracheverfahren / Rekurse</u>	12
1	Suspension mit welcher Mannschaft	
2	Suspensionstermine	
3	Verbüsste Suspensionen	
4	Inkrafttreten	
5	Zeitpunkt der Verbüßung von Suspensionen	
6	Einsprache-/ Rekursverfahren	
7	Pro Fairplay Kommission	
E	<u>Strafmassnahmen</u>	15
1	Allgemein	
2	Strafmass	
3	Forfait-, Rückzugs- und Nachmeldegebühren	
F	<u>Allgemeines</u>	16
1	Leerung des Postfachs	
2	Sportplatzfragen	
3	Reglemente, Merkblätter, Weisungen und Modalitäten	

A. Allgemeine Mitteilungen / Anfragen

1. Offizielle Mitteilungen

Die Vereine werden laufend über alles Notwendige via Offizielle Mitteilungen und News im Internet (www.football.ch/ifv) orientiert. Die Offiziellen Mitteilungen sind wöchentlich zu beachten.

2. Mutationen bei den Vereinen

Die Vereine sind verpflichtet, Mutationen und Änderungen im Vorstand, bei den Trainern (*alle Kategorien*), Schiedsrichtern sowie von Funktionären, welche im Handbuch oder Internet veröffentlicht sind unter Angabe von Geb. Datum, Adressen, Telefonnummern sowie E-Mail, unverzüglich auf dem offiziellen Mutationsformular dem IFV zu melden. Dies betrifft auch Änderungen von Bank- / und Postverbindungen mit Angabe von Clearing-Nr. und Kontonummer.

3. Anfragen an den IFV

Grundsätzlich sind alle Anfragen schriftlich (*inkl. Fax oder E-Mail*) und rechtzeitig an die offizielle Adresse des IFV (siehe oben), zuhanden der zuständigen Kommission zu richten. Es werden nur Anfragen von offiziellen Funktionären (publiziert auf IFV Homepage unter Vereine) behandelt.

B. Spielbetrieb

1. Mannschaftsrückzüge

Eine Mannschaft, die berechtigt wäre, in der Super League, Challenge League, der 1., 2. interregional, 2. regional, 3. oder 4. Liga, sowie im Junioren Spitzenfussball (U-Mannschaften), sowie CCJL, 1. und 2. Stärkeklasse bei den Junioren an der schweizerischen Meisterschaft teilzunehmen, für welche der Verein jedoch bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres auf die Teilnahme an der darauf folgenden Meisterschaft verzichtet, verliert jegliche Teilnahmeberechtigung und ist zu ersetzen. Die verantwortliche Instanz entscheidet, wie die zurückgezogene Mannschaft ersetzt wird.

Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni des laufenden Jahres zurück, wird sie am Schluss der Meisterschaft an die letzte Stelle der Gruppe gesetzt und in die nächstuntere Liga bzw. Kategorie relegiert und dann ersetzt. Erfolgt der Rückzug nach Beginn der Meisterschaft, ist Art. 6 Ziff. 8 WR zu beachten.

2. Aufgebot

2.1. Vereinsaufgebot

Das Vereinsaufgebot ist jeweils mit der Publikation im Internet auf www.football.ch unter „Vereine, jeweiliger Verein, Vereinsaufgebot“ verbindlich. Es erfolgt kein Postversand mehr.

2.2. Aufgabe

a. Vereinsaufgebot

Folgende Angaben sind auf dem verbindlichen Vereins-/und Schiedsrichteraufgebot zu finden:

- Spiel-Nr.
- Datum / Zeit
- Paarung
- Liga / Gruppe
- Schiedsrichter (Trio)
- Sportanlage / Ort / Spielfeld
- Umkleidelokal
- Farben Heimteam
- Verantwortlicher Vereinsaufgebot Heimteam (inkl. Telefon Nr.)

b. Ansetzung von Spielen

Allgemeines

Sämtliche Anspielzeiten der Meisterschaftsspiele müssen dem IFV jeweils **20 Tage** vor dem Saisonstart (Vorrunde / Rückrunde) auf dem „Offiziellen Meldeformular für Anspielzeiten“ gemeldet werden. Mutationen gemeldeter Zeiten sind innerhalb des Zeitfensters bis **20 Tage** vor dem Spieltermin ohne Einverständnis des Gegners möglich.

Das offizielle Saisonende ist jeweils der **30. Juni**.

Zeitfenster für die Anspielzeiten

Kategorie	Offiz. Spieltag	Zeitfenster
Aktive 2. – 5. Liga	Samstag	ab 17.00 Uhr / Sonntag frei
Senioren / Veteranen	Freitag Samstag	ab 19.00 Uhr und ab 12.00 Uhr – 18.00 Uhr
Frauen 2. / 3. Liga	Samstag Sonntag	ab 18.00 Uhr (ausgenommen Spiele FTC) ab 10.00 Uhr
CCJL A / B / C	Sonntag Samstag	ab 12.00 Uhr – 16.00 Uhr ab 18.00 Uhr Jun A / B ab 13.00 Uhr Jun C (Samstag nur regionale Spiele IFV)
Junioren A / B	Sonntag Samstag	offen ab 18.00 Uhr
Junioren C	Samstag	ab 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
KIFU Jun. D + E	Samstag	ab 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Juniorinnen A	Samstag	ab 13.00 Uhr (11er Fussball)
Juniorinnen B Mädchen 7er Fussball	Samstag	ab 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Für Anspielzeiten ausserhalb dieses Zeitfensters ist immer zwingend ein Spielverschiebungsgesuch, beidseitig unterschrieben, einzureichen! Spiele im 11er-Fussball können **nur** vorverschoben werden.

Für Spielverschiebungen reicht eine Bestätigung des Gegners per E-Mail! E-Mail immer von offiziellem Vereinsfunktionär (keine Trainer) und mit folgenden Angaben:

- Spielnummer
- Paarung
- Datum alt
- Datum / Zeit neu
- Spielort

Beachten Sie bitte die Gebühren für Spielverschiebungen. Es ist ein Anliegen der Wettspielkommission, dass Spiele wenn immer möglich am offiziellen Spieltag ausgetragen werden:

- | | |
|---|--------|
| a) Bearbeitungsgebühr für Spielverschiebungen bis 20 Tage vor dem Spiel | 20.-- |
| b) Bearbeitungsgebühr 20 bis 15 Tage vor Spieltermin | 50.-- |
| c) Bearbeitungsgebühr weniger als 15 Tage vor Spieltermin (ohne Kifu) | 100.-- |

c. Wochentagsspiele

Die Wettspielkommission und zuständigen Sachbearbeiter sind zur Ansetzung von Wochentagsspielen berechtigt (bitte die Wettspielpläne und offiziellen Aufgebotslisten beachten).

An Wochentagen werden in erster Linie die vom Verband angesetzten Nachtragsspiele ausgetragen.

Zeitfenster für Anspielzeiten für Wochentagsspiele (Nachtragsspiele und Cup)

Kategorie	Spieltag nach Priorität	Zeitfenster
Aktive 2. – 5. Liga	Dienstag / Donnerstag	ab 20.00 Uhr
Senioren / Veteranen	Montag / Mittwoch	ab 20.00 Uhr
Frauen 2. / 3. Liga	Dienstag / Mittwoch	ab 20.00 Uhr
Junioren A	Mittwoch / Dienstag	von 19.45 und 20.15 Uhr
Junioren B	Mittwoch / Dienstag	von 19.45 und 20.15 Uhr
Junioren C	Mittwoch / Dienstag	von 18.00 und 19.30 Uhr
Junioren D / E	Mittwoch	von 18.00 und 19.15 Uhr
Juniorinnen A / B	Mittwoch	von 19.45 und 20.15 Uhr
Mädchen 7er Fussball	Mittwoch	von 18.00 und 19.15 Uhr

Bei verschobenen Spielen im Kinderfussball (Jun. D – E, Juniorinnen B und Mädchen) können sich die beteiligten Vereine sofort auf einen neuen Spieltermin einigen. Dieser neue Termin muss innert den folgenden 14 Tagen liegen und dem IFV-Sekretariat bis spätestens am Montagnachmittag, 17.00 Uhr, schriftlich oder per Fax mitgeteilt werden. Findet keine Einigung statt, ist die Austragung nicht innert 14 Tagen möglich oder liegt die Bestätigung nicht termingerecht vor, so erfolgt die Neuansetzung durch die WK / Sekretariat IFV.

d. Einheitliche Spielansetzungen

Die Kommissionen sind berechtigt, bei speziellen Situationen einen einheitlichen Spielbeginn festzulegen.

e. Änderungen der Spieltermine und Spielzeiten

Einmal durch die Vereine fixierte und in der Aufgebotsliste publizierte Spieltermine (inkl. Zeiten) können nicht mehr geändert werden. Kurzfristige Umdispositionen können nur dann bewilligt werden, wenn das Spiel vor oder nach dem fixierten Termin gemäss Aufgebotsliste (Donnerstag bis Sonntag) im Einverständnis mit dem Gegner durchgeführt werden kann. Ist dem zugeteilten Schiedsrichter der neue Termin nicht möglich, wird vom Verband auf Anfrage des Antragstellers ein neuer Schiedsrichter (Trio) zugeteilt mit gleichzeitiger Belastung einer erhöhten Verschiebungsgebühr.

Allfällige Änderungen der Spielzeiten sind ebenfalls sofort dem IFV-Sekretariat zu melden, ansonsten der fehlbare Club für eventuelle Folgen und Kosten haftet.

Bei eigenmächtigen Verschiebungen oder Umdispositionen ohne Bewilligung der Wettspielkommission oder des IFV - Sekretariats, behält sich diese Sanktionen nach Art. 72 Abs. 1.6 des WR vor.

Wird eine Spielverschiebung durch die Wettspielkommission, das IFV - Sekretariat oder die Pikettstelle bewilligt, ist der Platzklub bzw. die erstgenannte Mannschaft für die Absage beim Gegner und beim Schiedsrichter verantwortlich.

f. Spielerbank-Liste

Bei jedem Verbandsspiel im 11er Fussball (Meisterschaft / Cup) haben beide Teams dem Schiedsrichter mit der Spielerkarte auch eine Spielerbankliste korrekt und vollständig ausgefüllt zu übergeben. Folgende Angaben sind auf der Spielerbank-Liste zu vermerken:

- Datum
- Paarung
- Offizielle Personen (Name / Funktion) die sich in der Techn. Zone aufhalten dürfen
- Unterschrift

Dieses offizielle Formular darf höchstens 6 Namen enthalten. Nur diese Personen und die Ersatzspieler (bereits auf der Spielerliste) dürfen sich in der Technischen Zone aufhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kategorien Senioren und Veteranen.

2.3. Farben der Mannschaftstenues

Im Vereinsaufgebot sind die genauen Farben des Heimteams angegeben. Die gegnerische Mannschaft hat in andersfarbiger Oberkörperbekleidung anzutreten. Alle Folgen und Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, fallen zu Lasten des fehlbaren Vereins.

2.4. Spielleitung von Trainingsspielen

a. Anforderung der Schiedsrichter

Trainingsspiele dürfen nur von aktiven Schiedsrichtern geleitet werden. Für jedes Trainingsspiel (ausgenommen lit. b nachstehend) ist beim IFV-Sekretariat schriftlich und spätestens 10 Arbeitstage im Voraus ein offizieller Schiedsrichter anzufordern. Vereine, die diese Weisung missachten und die SR selbständig aufbieten, werden mit Fr. 100.-- gebüsst. Zu späte Anforderungen werden mit Fr. 10.-- Bearbeitungsgebühr belastet, jedoch auch bearbeitet.

Zu diesem Zwecke hat der Platzklub eine Liste mit folgenden Angaben dem IFV zuzustellen (Fax, e-mail, Postweg): Datum / Uhrzeit / Heimclub (Liga) / Gastclub (Liga) / Umkleideort / Spielort. Für Spiele der Junioren Kat. D, E, Juniorinnen B und Mädchen sind die clubeigenen, ausgebildeten Spielleiter aufzubieten. Spiele dieser Kategorien sind dem Verband nicht zu melden.

b. SFL und 1. Liga

Die benötigten Schiedsrichter und Assistenten sind beim zuständigen Verantwortlichen der SFL/1. Liga anzufordern. Im Weiteren gelten die gleichen Ausführungen wie unter lit. a.

c. Gebühr für nicht rechtzeitig angeforderte Schiedsrichter

Für nicht auf dem offiziellen Formular oder nicht rechtzeitig bzw. nur telefonisch angeforderte Schiedsrichter wird eine Gebühr gemäss geltendem IFV-Leistungstarif erhoben.

d. Mannschaftslisten

Bei sämtlichen Trainingsspielen haben die beiden Mannschaften durch den Mannschaftsführer oder Captain (bei den Junioren nur durch den Mannschaftsführer) Mannschaftslisten (analog Meisterschaft) zu erstellen, die dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unterschrieben abzugeben sind.

3. Tenue

3.1. Rückennummern

Das Tragen von Leibchen mit Rückennummern ist für alle Spielkategorien (ausgenommen Kinderfussball) obligatorisch. Die Nummern auf den Leibchen müssen mit den Nummern auf der Mannschaftskarte übereinstimmen.

3.2. Schienbeinschutz und Fussballstollenschuhe

Das Tragen eines Schienbeinschutzes ist obligatorisch und hilft Unfälle vermeiden. Im Kinderfussball (Jun. D, E, F und Juniorinnen) dürfen keine Fussballstollenschuhe getragen werden.

4. Tenuereklame

4.1. Allgemein

Es gelten die Ausführungsvorschriften des AL-Komitees des SFV vom 01.02.2005 für Tenuereklame.

4.2. Bewilligung

Das Tragen einer Reklameaufschrift ist meldepflichtig. Die Meldungen für die laufende Saison erfolgen jeweils im Sommer mit den durch den IFV an die Vereine versandten Formularen. (Ausnahmen für erste Mannschaften: SFL-Teams, zuständig SFL-Komitee; 1. Liga-Mannschaften, zuständig 1. Liga-Komitee;). Nachträgliche Meldungen/Änderungen haben sofort schriftlich oder per Fax an den IFV zu erfolgen. Die Ausführungsvorschriften der AL für die Tenuereklame sind einzuhalten.

4.3. Gebühren

Diese richten sich nach dem IFV-Gebührentarif.

- 4.4. Widerhandlungen
Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften für Tenuereklame, insbesondere das Tragen von Tenuereklame ohne Meldung, werden mit Busse geahndet.

5. Glas- und Blechbehälter
Anlässlich von offiziellen Verbands- und Trainingsspielen und an offiziellen Turnieren dürfen auf dem gesamten Sportplatzareal, namentlich am Spielfeldrand, keine Getränke in Glas-/ Porzellan- oder Metallbehältern verkauft bzw. abgegeben oder auf das Sportplatzareal mitgenommen werden (Art. 18 WR). Bei Widerhandlung werden die Vereine gemäss Leistungstarif IFV gebüsst.

6. Verbandsspiele unter Flutlicht
 - 6.1. Allgemein
Es gilt das IFV-Reglement für Verbandsspiele unter Flutlicht vom 06. Juli 2000.
 - 6.2. Vereine mit Flutlicht
Vereine, welche berechtigt sind, Spiele unter Flutlicht auszutragen, sind im Anhang dieses Merkblattes aufgeführt. Die bewilligten, neuen Anlagen werden laufend auf der IFV-Homepage nachgeführt.
 - 6.3. Neue Flutlichtanlagen
Vereine, welche neue Flutlichtanlagen für Verbandsspiele in Betrieb nehmen, müssen dies der Sportplatzkommission (SPK) des IFV, Postfach 3041, 6002 Luzern, melden. Es ist das offizielle Messprotokoll für Beuleuchtungsanlagen des SFV, welches von der Erstellerfirma ausgefüllt werden muss, einzureichen. Vor erteilter Bewilligung durch die SPK IFV dürfen keine Verbandsspiele ausgetragen werden.
 - 6.4. Periodische Kontrolle
Die Vereine sind gehalten, die Anlagen periodisch zu überprüfen (mindestens alle 5 Jahre) und in einem guten Zustand zu halten. Die SPK IFV wird gelegentliche Kontrollen durchführen.

7. Resultatmeldung
 - 7.1. Meldung von Spielen mit Aktivschiedsrichtern
Bei allen Verbands- und Trainingsspielen, die von Aktivschiedsrichtern geleitet werden, sind die Resultate spätestens bis eine Stunde nach Spielschluss durch den Schiedsrichter zu melden.
 - 7.2. Kinderfussball / Juniorinnen
Der Platzklub bzw. der Spielleiter hat die Resultate oder evtl. Spielverschiebung im Kinderfussball (inkl. Juniorinnen u Mädchen) zu melden. Diese sind immer am Spieltag (auch Wochentagsspiele) auf Tel. Nr. 0848 84 84 01 zu melden.
 - 7.3. Widerhandlungen
Für nicht erfolgte, unrichtige, unvollständige sowie verspätete Resultatmeldungen wird der betreffende Verein sowie der Schiedsrichter gemäss Gebührentarif des IFV gebüsst.

8. Turniere
 - 8.1. Allgemein
Es gilt das Reglement des SFV für die Durchführung von Fussballturnieren sowie die Richtlinien des IFV für die Gebühren der Turnierbewilligungen.
 - 8.2. Bewilligungen
Entsprechende Gesuche sind nach dem Turnierreglement des SFV gem. Ziff. 3.1. mindestens

zwei (2) Monate vorher an den IFV, Postfach 3341, 6002 Luzern, zu richten. Verspätet eingereichte Gesuche können zurückgewiesen werden.

- 8.3. Juniorenturniere
 Wer sich an ein Turnier, welches vom Veranstalter dem Fussballverband gemeldet worden ist, anmeldet, verpflichtet sich, an demselben teilzunehmen. Die Anmeldung ist verbindlich, d.h. dass bei Fernbleiben oder kurzfristigen Entschuldigungen folgende Weisungen gelten: -
 Abmeldung beim Organisator bis 2 Woche vor dem Turnier: Busse gemäss Gebührentarif
 - Abmeldung beim Organisator bis Turnierbeginn: Busse gemäss Gebührentarif
 - Keine Abmeldung/Unentschuldigtes Fernbleiben: Busse gemäss Gebührentarif
 - Erscheint ein Team (gleiche Kategorie) innert 5 Jahren 3x unentschuldig nicht am IFV Hallenturnier wird es für die nächsten 2 Jahre vom Turnier ausgeschlossen.
- 8.4. Grümpelturniere
 Eine Bewilligung ist nicht erforderlich (mit Ausnahme der SUVA-Turniere). Für Grümpelturniere werden keine Schiedsrichter zur Verfügung gestellt und der SFV und IFV übernehmen auch keine Haftung und Verantwortung.
- 8.5. SR Aufgebot
 Die Schiedsrichter für die Turniere sind durch den Turnierveranstalter anzufragen (Ausnahme Junioren/innen Cupfinalspiele, IFV-Hallenturniere und SUVA-Turniere). Die vom Turnierveranstalter angefragten Schiedsrichter sind auf der offiziellen Turnier-Schiedsrichterliste aufzuführen. Diese Liste ist mit dem Turnierreglement und dem Spielplan spätestens 3 Wochen vor dem Turniertag der SR-Aufgebotsstelle zuzustellen und von dieser zu genehmigen.
- 8.6. Verantwortlichkeit
 Der Veranstalter ist gemäss Turnierreglement SFV verantwortlich und haftbar. Der Verband behält sich entsprechende Kontrollen vor.
- 8.7. Unsportlichkeiten
 Diese sind vom Schiedsrichter dem IFV zu melden und werden geahndet.
9. Spiele gegen Passivmitglieder
 Spiele gegen Mannschaften unserer Passivmitglieder sind ohne weiteres erlaubt, wie diese auch das Recht haben, an Turnieren von SFV-Klubs teilzunehmen. Für diese Spiele müssen jedoch immer spätestens 10 Arbeitstage im voraus Schiedsrichter beim IFV-Sekretariat angefordert werden.
10. Spiele gegen ausländische Mannschaften
 Für solche Spiele bedarf es im In- und Ausland einer Bewilligung des SFV (WR Art. 35 - 37). Entsprechende Gesuche sind ausschliesslich an das Zentralsekretariat des SFV, Postfach, 3000 Bern 15, zu richten.
11. Sportplatzanlagen und Umkleideräume
- 11.1 Der Eingang zu den Sportplätzen bzw. zu den Umkleideräumen ist so frühzeitig zu öffnen, dass der Schiedsrichter und die Gastmannschaft diese mindestens 90 Minuten vor dem festgesetzten Spielbetrieb beziehen können.
- 11.2 Es ist darauf zu achten, dass den Mannschaften und den SR/SRA geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. SR/SRA dürfen nicht den Mannschaften oder der Öffentlichkeit "ausgesetzt" sein (Siehe SFV Handbuch „Planung, Bau und Unterhalt von Fussballsportanlagen“, Ausgabe 2007).
- 11.3 Für Verbandsspiele sind nur Fussballtore zugelassen, welche vom SFV bewilligt sind. Die Ausmasse der Tore inkl. Netzraum müssen den Spielregeln entsprechen. Aus Sicherheitsgründen müssen Tore (auch tragbare und solche, die nicht fix auf einem Spielfeld oder Trainingsplatz installiert sind) immer fest im Boden verankert sein (verschärfte EU-Norm/SFV 748 ist gültig).

Tragbare Tore sollten, nachdem sie benutzt worden sind, nicht aufgestellt zurückgelassen werden, sondern demontiert, entfernt und zusammengebunden oder an einer fixen Einrichtung, z.B. einem Zaun, festgebunden werden. Sie sind mit einem Kleber "Achtung Kippgefahr" zu markieren.

(Erhältlich bei: Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, Laupenstr. 11, Postfach 8236, 3001 Bern). Bei Unklarheiten ist die SPK IFV anzufagen.

11.4 Technische Zone

Die Markierung im Bereich der Spieler- und Trainerbank ist für alle Kategorien obligatorisch. Sie dehnt sich seitlich je 1 m über die erwähnte Bank aus und verläuft parallel zur Seitenlinie maximal 1 m an die Spielfeldbegrenzung (Spielregeln SFV, Regel 1, Punkt 2.9).

C. Wettspielverschiebungen / Allwetterplätze

1. Gesuche

1.1. Einreichung

Gesuche sind schriftlich und begründet mindestens 20 Tage vorher, an unser IFV-Sekretariat, Postfach 3041, 6002 Luzern, einzureichen.

1.2. Ausnahmefälle

Gesuchen kann nur in Ausnahmefällen durch einen WK Beschluss stattgegeben werden. Bei kurzfristig angesetzten Spielen hat die Eingabe bis spätestens am Montag der folgenden Woche zu erfolgen. In der Regel ist aber eine Abklärung vor der Saison mit einem entsprechenden Verschiebungsgesuch für den Spielplan notwendig.

Um ein Meisterschaftsspiel im Juniorenbereich begründet verschieben zu können, müssen im Breitenfussball (11er Fussball) mindestens 6 Spieler und im Kinderfussball und bei den Juniorinnen mindestens 3 Spieler/Spielerinnen eines Vereins verhindert sein, und zwar infolge bestätigter Krankheit, schulischer oder kirchlicher Abwesenheit. Mit dem IFV-Sekretariat ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen (mind. 1 Woche vorher).

1.3. Bewilligte Verschiebungen

Werden Spielverschiebungen infolge Schlechtwetter von der Pikettstelle bewilligt, so hat der betreffende Platzklub alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Schiedsrichter und Gegner vor deren Abreise von der bewilligten Verschiebung zu verständigen. Allfällige Kosten wegen Nichtbeachtung dieser Weisung werden dem fehlbaren Platzclub überbunden.

1.4. Vorgezogene Spiele

a) Aktive / Junioren

Im Einverständnis der Vereine ist eine rechtzeitige Vorverschiebung, nicht aber eine Rückverlegung gestattet. Wenn ein Spiel vorgezogen wird, muss das schriftliche Einverständnis des Gegners vorliegen. Für sämtliche Gesuche wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Leistungstarif IFV erhoben.

b) Kinderfussball

1. Spielverschiebungen zurück sind möglich für Spiele im Kinderfussball (Leitung durch Spielleiter), nicht aber für Cupspiele.
2. Die schriftliche Zustimmung des Gegners ist zwingend nötig.
3. Offiziell angesetzte Spiele dürfen maximum bis 20 Tage nach dem ursprünglichen Termin angesetzt werden, nicht aber hinter den Termin der letzten Runde des gemeinsamen Spielplans.
4. Bei einer notwendigen Verschiebung des „nachverschobenen“ Spiels gelten die normalen Regeln für Spielverschiebungen inkl. Gebühr.
5. Kann ein nachverschobenes Spiel innerhalb des Terminplanes nicht mehr ausgetragen werden, wird das Spiel mit 0:3 Forfait zu Lasten des Heimclubs gewertet (inkl. Forfait-Busse).

1.5. Aktive / Junioren

Bei wetterbedingten Verschiebungen von Wochenendspielen durch die Pikettstelle oder den Schiedsrichter, werden die Neuansetzungen grundsätzlich ohne Rückfrage bei den betreffenden Vereinen, gemäss den nachstehenden Kriterien durch das Sekretariat neu angesetzt:

- Der Platzclub hat eine abgenommene und bewilligte Flutlichtanlage
- Ohne Flutlichtanlage nur während der Sommerzeit;
Der Spielbeginn ist so anzusetzen, dass das Spielende bei normalen Wetterbedingungen bei Tageslicht erfolgen kann. Der späteste Spielbeginn ist 19.00 Uhr, jedoch nicht vor 18.30 Uhr. Sofern der Gegner einverstanden ist, kann auch früher gespielt werden.
- Der Platz ist durch kein anderes offizielles Verbandsspiel belegt

Für Neuansetzungen gelten grundsätzlich folgende Termine:

- 2. und 3. Liga sowie Frauen 2. und 3. Liga am Dienstag der übernächsten Woche; in Ausnahmefällen am Mittwoch.
- 4. und 5. Liga, am Donnerstag der übernächsten Woche.
- Jun. A-C und Juniorinnen A jeweils am Mittwoch der übernächsten Woche. Bei mehreren Jun. Spielen des gleichen Vereins spielt der höherklassige am Mittwoch, der zweithöchste am Dienstag, sowie der dritthöchste am Donnerstag.
- In Ausnahmefällen bestimmt die WK endgültig

Ein erneut verschobenes Spiel wird am gleichen Wochentag in der folgenden Woche nachgeholt. Werden mehrere Spiele der Aktiven eines Vereins am gleichen Wochenende verschoben, so wird das Spiel der höher klassierten Mannschaft am Donnerstag, die anderen am Dienstag angesetzt. In Ausnahmesituationen und gegen Abschluss der Vor- und Rückrunde entscheidet die WK endgültig.

Spiele können grundsätzlich nur am Spieltag verschoben werden (nicht bereits am Vortag).

1.6 Senioren, Veteranen

Die am Wochenende verschobenen Verbandsspiele der Senioren und Veteranen werden automatisch am darauf folgenden Montag gespielt. Der Heimclub ist für die nötige Information an den aufgegebenen Schiedsrichter verantwortlich. Ist der betreffende Schiedsrichter am Montag verhindert, ist durch den Heimclub bei der Aufgebotsstelle ein neuer Schiedsrichter anzufordern. Auf den Montag dürfen keine Senioren-/Veteranen- Spiele vorverlegt werden, dieser ist nach wie vor für wetterbedingt verschobene Spiele reserviert.

Werden bei einem Heimclub sowohl das Senioren- als auch das Veteranenspiel verschoben, so findet das neu angesetzte Seniorenspiel am Montag und das neu angesetzte Veteranenspiel am Montag oder Dienstag (je nach Platzbelegung) statt. Verschobene Spiele der 2. und 3. Liga sowie Spiele der Frauen 2. und 3. Liga haben jedoch am Dienstag in jedem Fall Vorrang.

2. Unbenützbare Terrains

2.1. Allgemein

Wir verweisen auf die IFV-Weisungen betr. dem Vorgehen bei Platzsperrern und vermuteter Unbespielbarkeit des Terrains und WR Art. 31.

2.2. Pikettdienst IFV

Vermutet ein Verein, dass sein Sportplatz für den jeweils bevorstehenden Spieltag nicht benützbar sei, so muss er sich für eine Platzinspektion an den Pikettdienst des IFV (unter der Woche übernimmt dies das Sekretariat) wenden. Der Name und die Pikett-Nr. des anzurufenden Funktionärs werden jeweils mit der Schiedsrichter - Aufgebotsliste bekanntgegeben. Von dieser Pikettstelle werden die Inspezienten alsdann gebietsweise aufgeboden.

Die Wettspielkommission ist berechtigt in der 2. und 3. Liga auf eine Platzinspektion zu verzichten oder den Entscheid dem SR zu überlassen. Diese Regelung kann insbesondere bei Wochentagsspielen angewendet werden. Der Entschluss der WK ist der jeweiligen Pikettstelle zu melden.

Bei Verschiebungen von Wochentagsspielen nach den offiziellen Bürozeiten des IFV-Sekretariats (17.30 Uhr) entscheidet nur noch der Schiedsrichter auf dem Platz.

2.3. Entscheid des Schiedsrichters

Auf dem Terrain entscheidet über dessen Benützbarkeit und die Austragung nur noch der für dieses Spiel aufgebote Schiedsrichter. Dieser Entscheid ist endgültig und kann von der Pikettstelle nicht geändert werden (Art. 31.1 WR).

2.4. Forfait-Entscheide

Zu Forfait-Entscheiden führen:

- Terrainsperren durch zivile Platzbesitzer (z.B. Eigentümer, Gemeindebehörden oder Gemeinde-Sportplatzkommission), sofern es sich nachträglich herausstellt, dass der Platz spielbar gewesen wäre.
- Eigenmächtige Verschiebungen (Verschiebungen sind nur mit Zustimmung der Pikettstelle oder Vertrauensperson des Verbandes möglich).

Im Kinderfussball, bei den Juniorinnen B und Mädchen werden infolge eigenmächtiger Spielverschiebungen keine Forfaits ausgesprochen. Die entsprechenden Vereine werden mit einer Ordnungsbusse belegt.

3. Allwetterplätze

3.1 Verbandsspiele dürfen nur auf bewilligte Allwetterplätze verlegt werden, wenn das Rasenspielfeld unbespielbar ist. Verbandsspiele der 2. Liga werden auf keinen Fall auf Allwetterplätzen ausgetragen; Ausnahme Spielfelder Kunststoffrasen (siehe Art. 3.3). Für Verbandsspiele der 3. Liga und alle übrigen Ligen des IFV ist die Pikettstelle, der Platzinspizient oder der SR berechtigt, von sich aus die Spiele auf einen abgenommenen Allwetterplatz zu verlegen. Müssen Verbandsspiele der 3. Liga von einem Verein auf den Allwetterplatz verschoben werden, muss eine Bewilligung der Pikettstelle vorliegen. Für Spiele um den Schweizer Cup und Spiele im Junioren-Spitzenfussball sind die entsprechenden Reglemente massgebend.

3.2 Vereine mit Allwetterplätzen

Vereine mit Allwetterplätzen sind verpflichtet, auf dem offiziellen Verbandsaufgebot die entsprechenden Hinweise (Art der zugelassenen Schuhe etc.) zu melden und mit dem Verband abzusprechen, ansonsten sie die möglichen Folgen zu tragen haben.

3.3 Kunststoffrasen 3. Generation verfüllt oder unverfüllt

Diese Spielfelder können gemäss Beschluss des Verbandsvorstandes immer benutzt werden, d.h. auch wenn ein Naturrasenspielfeld vorhanden und bespielbar ist. Die Pikettstelle des IFV ist nicht zu orientieren. Hingegen ist der Platzclub verpflichtet, auf dem offiziellen Verbandsaufgebot die entsprechenden Hinweise (Art der zugelassenen Schuhe etc.) zu melden und mit dem Verband abzusprechen, ansonsten er die Folgen zu tragen hat.

4. Fonds für verschobene Spiele

4.1 Reglement

Wir verweisen auf das IFV-Reglement "Fonds für verschobene Spiele".

4.2 Spesenrückforderung

Allfällige Reise- und Schiedsrichterspesen von verschobenen Verbandsspielen können innert 8 Tagen nach Spieldatum zurückgefordert werden.

D. Strafen / Suspensionen / Einspracheverfahren / Rekurse

1. Suspensionen mit welcher Mannschaft

Eine Suspension kann nur mit derjenigen Mannschaft verbüsst werden, in welcher der Spieler die Strafe erhielt. Der Spieler ist suspendiert für sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt.

2. Suspensionstermine

Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar

- Freitag bis Montag und
- Dienstag bis Donnerstag

Ein des Feldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Wettspieldauer ausgeschlossen (ausgenommen sind die Zeitstrafen der Junioren). Der Spieler kann in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbands-spiel mehr teilnehmen.

3. Verbüsste Suspensionen

Der Suspensionstermin gilt als verbüsst:

- wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber Forfait erklärt werden muss;
- bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich Forfait erklärt werden muss;
- wenn das betreffende Verbandsspiel vor Spielende abgebrochen wird, ungeachtet davon, ob es neu angesetzt wird oder nicht.

4. Inkrafttreten

Die Suspension tritt jeweils sofort nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter „Vereine, jeweiliger Verein, offene Suspensionen“) in Kraft.

Nur die Einreichung eines die Rechtskraft hemmenden Rechtsmittels kann die Verbüsung verhindern, wobei die Einsprache- / oder Rekursbehörde die Möglichkeit haben muss, einer Einsprache oder einem Rekurs die auf-schiebende Wirkung zu entziehen.

5. Zeitpunkt der Verbüsung von Suspensionen

5.1. Feldverweis in einem Verbandsspiel

Der Feldverweis in einem Verbandsspiel (direkt rot) führt automatisch zur Suspension des Spielers für das erste, dem Platzverweis folgende Verbandsspiel (Cup oder Meisterschaft) der betreffenden Mannschaft, mit der er beim Ausschluss spielte. Gegen diese "automatische Suspension" kann nicht rekuriert werden. Am fraglichen Termin ist der betreffende Spieler für sämtliche Mannschaften seines Vereins gesperrt. Ein Ausschluss nach gelb/rot (Ampelkarte) in der Meisterschaft führt zu einer Suspension des Spielers für das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet) und gilt für sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt. Ein Ausschluss nach gelb/rot (Ampelkarte) im Cup führt zu einer Suspension des Spielers für das nächste Cup-Spiel der betreffenden Meisterschaft nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet).

5.2. Weitere Suspensionstage

Wir verweisen auf Art. 6.2.2 der Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV.

5.3. Feldverweis anlässlich Freundschaftsspielen und Turnieren

Bei Feldverweisen anlässlich Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Suspension oder Busse (keine automatische Suspension).

5.4. Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel

Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel sind vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären; der Grundsatz der automatischen Suspension gilt jedoch nicht.

5.5. Suspension nach Verwarnung

Eine Suspension, herrührend von Verwarnungen, ist im ersten Spiel der betreffenden Mannschaft, sofort nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter "Vereine, offene Suspensionen") zu verbüssen. Gegen Suspensionen, herrührend von Verwarnungen, besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

5.6. Übertragung der nicht verbüssten Suspensionen auf die neue Saison oder im Falle eines Übertritts

Jede zu Beginn einer Saison noch zu verbüssende Suspension (aus Ausschlüssen oder Verwarnungen) ist in derjenigen Mannschaft zu verbüssen, in der die Suspension entstanden ist (rote oder letzte gelbe Karte erhalten). Bei einem Transfer hat die Verbüssung in der analogen Mannschaft des neuen Vereins zu erfolgen.

Gibt es im bisherigen Verein bzw. im neuen Verein keine entsprechende Mannschaft (mehr), so ist die Suspension in der nächsthöheren vorhandenen Mannschaft des Vereins zu verbüssen (siehe Anhang in den Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV).

Die Verwarnungen werden nicht von einer Saison auf die andere übertragen, im Gegensatz zu den Suspensionen herrührend aus Verwarnungen, welche noch in der nächsten Saison Gültigkeit haben.

Den Klubs wird empfohlen, sich bei Uebertritten beim alten Verein über allfällige Spielsperren zu erkundigen. Die Vereine tragen bezüglich der Konsequenzen die Verantwortung und der Verband muss eine solche ablehnen.

6. Einsprache- und Rekursverfahren

6.1. Grundsatz

Betreffend Strafverfügungen, Einsprachen und Rekurse wird auf das Rechtspflegereglement verwiesen. Grundsätzlich ist nur noch der direkt betroffene Spieler oder Funktionär einsprache- und rekursberechtigt, ausgenommen bei Sanktionen gegen Mannschaften oder Vereine; hier hat aber der Verein die Eingabe rechtsgenügend (gemäss der Unterschriftenregelung, wie sie in den beim IFV hinterlegten Statuten vorgeesehen ist), zu unterzeichnen. Einsprachen und allenfalls Rekurse sind gegen die Strafverfügungen aller Fachkommissionen und Abteilungen des IFV möglich (vgl. dazu Art. 2 des Rechtspflegereglementes)

6.2. Wirkung der Einsprache und des Rekurses auf die Spiele

Eine Einsprache hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Präsident der Einsprache- oder Rekursinstanz kann aber bei rechtsmissbräuchlicher Vorgehensweise die aufschiebende Wirkung entziehen.

6.3. Keine Einsprache- und Rekursmöglichkeit

Gegen Verweise, Bussen, Suspensionen herrührend von Verwarnungen, besteht keine Einspruchsmöglichkeit (siehe dazu Art. 5 des Rechtspflegereglementes).

6.4. Einsicht in den Schiedsrichter-Rapport

Der SR-Rapport wird den Vereinen generell nicht ausgehändigt. Die Vereine haben jedoch die Möglichkeit, sich vor Einreichung einer Einsprache beim Sekretariat über den genauen Wortlaut des SR-Rapportes zu erkundigen.

Berechtigt, diese Auskunft einzuholen, sind der Präsident und/oder der Spikopräsident, in Ausnahmefällen ein anderes Vorstandsmitglied.

7. Pro Fairplay Kommission

7.1 Zweck

Eindämmung der groben Gewalt und Tätlichkeiten auf und neben dem Fussballplatz.

7.2 Zusammensetzung der Kommission

- WK-Präsident oder Vizepräsident
- 1 Mitglied Strafausschuss
- entsprechender Ressortchef der WK (Aktive, Sen./Vet., Junioren/innen, Kinderfussball etc)

Bei Vorkommnissen von Trainern kann ein Mitglied der TK in der Kommission Einsitz nehmen.

7.3. Aussprache mit Wiederholungstätern

Wer

Vor diese Pro Fairplay Kommission, welche grundsätzlich im Sekretariat IFV in Littau tagt, werden solche Spieler und Funktionäre vorgeladen, welche innerhalb der gleichen Saison mit folgenden Vergehen rückfällig werden (2x innerhalb der gleichen Saison):

- Tätlichkeit an Gegenspieler, Mitspieler, Funktionär oder Zuschauer
- Grobe SR-Beleidigung oder Drohung gegen SR

Bei besonders gravierenden Fällen oder kurz nacheinander saisonübergreifenden Wiederholungstaten kann die Pro Fairplay Kommission auch Fehlbare ausserhalb dieser obigen Kategorien und Zeitspannen vorladen.

Aktive, Senioren und Veteranen, Frauen, Junioren A und Juniorinnen A haben alleine, Jüngere Junioren/Juniorinnen haben in Begleitung des Juniorenobmanns, des J&S Coachs oder eines Vorstandsmitgliedes zu erscheinen.

Was

An dieser Besprechung wird von Seiten der Kommission dem Fehlbaren klar aufgezeigt, dass bei nochmaligem Fehlverhalten innerhalb einer entsprechend festgesetzten Frist mit einer Sperre bis zu einem Jahr gerechnet werden muss. Der entsprechende Vorhalt wird dem Fehlbaren am Schluss der Besprechung ausdrücklich gemacht und ihm und dem entsprechenden Verein schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Mitteilung ist kein Rechtsmittel gegeben.

7.4 Kosten

Der Fehlbare hat eine Umtriebsgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen, welche dem entsprechenden Verein belastet wird. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird diese Gebühr verdoppelt.

E. Strafmassnahmen

1. Allgemein

Unsportlichkeiten aller Art werden bestraft, insbesondere nach den Richtlinien der Kontroll- und Strafkommision des SFV.

2. Strafmass

2.1. Aktive (ausgenommen Frauen 3. Liga)

1. Verwarnung:	Busse Fr.	20.--	
2. Verwarnung:	Busse Fr.	30.--	
3. Verwarnung:	Busse Fr.	40.--	
4. Verwarnung:	Busse Fr.	50.--	und Suspension für 1 Verbandsspiel
5. Verwarnung:	Busse Fr.	60.--	
6. Verwarnung:	Busse Fr.	70.--	
7. Verwarnung:	Busse Fr.	80.--	
8. Verwarnung:	Busse Fr.	90.--	und Suspension für 1 Verbandsspiel
9. Verwarnung:	Busse Fr.	100.--	
10. Verwarnung:	Busse Fr.	110.--	
11. Verwarnung:	Busse Fr.	120.--	
12. Verwarnung:	Busse Fr.	130.--	und Suspension für 1 Verbandsspiel

etc.

Es wird pro Verwarnung und Ausschluss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben.

2.2. Junioren

Bei der CCJL wie auch den regionalen Juniorenmeisterschaften, sowie Frauen 2. und 3. Liga werden Zeitstrafen (10 Minuten) ausgesprochen. Direkte rote Karten bei vorgenannten Kategorien können nebst der Suspension auch mit Bussen kombiniert werden.

2.3. Unsportlichkeit gegen Schiedsrichter

Es gelten die IFV-Richtlinien betr. Unsportlichkeiten gegen Schiedsrichter und Assistenten (mind. 4 Straftage und Fr. 50.-- Busse).

2.4. Mannschaftsbusse

Wenn von einer Mannschaft im selben Spiel 3 oder mehr Spieler straffällig werden, so wird diese Mannschaft zusätzlich mit einer Mannschaftsbusse von mindestens Fr. 50.-- belegt.

2.5. Spielabbruch

Bei Spielabbruch wegen Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter (zugleich Meldung an KSK), bei Tumulten etc. werden der Klub oder die Fehlbaren mit mindestens Fr. 100.-- gebüsst. Platzsperrn bleiben in solchen Fällen vorbehalten.

3. Forfait-, Rückzugs- und Nachmeldegebühren

Es wird auf den IFV-Leistungstarif verwiesen.

F. Allgemeines

1. Leerung des Postfaches

Die Vereine sind verpflichtet dafür besorgt zu sein, dass die Postzustellung täglich gewährleistet ist und insbesondere auch eingeschriebene Sendungen sofort einzulösen, ansonst die Mitteilung mit den möglichen reglementarischen Konsequenzen, als zugestellt gilt (ausgenommen sind Sonntage, eidg. und kantonale Feiertage).

2. Sportplatzfragen

Als regionale Beratungsstelle für Sportplatzfragen (Neuerstellungen, Sanierungen etc.) steht den Vereinen die Sportplatzkommission des IFV zur Verfügung.

Bei der Planung von neuen und beim Umbau oder Sanierung von bestehenden Anlagen ist das SFV-Handbuch „Planung, Bau und Unterhalt von Fussballsportanlagen“, Ausgabe 2007 verbindlich. Sobald Gespräche bezüglich Neubau und Umbau oder Sanierung anlaufen, sind die Vereine verpflichtet, die SPK IFV zu kontaktieren. Projekte und Bauvorhaben inkl. Beleuchtung sind der SPK IFV zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

3. Reglemente, Merkblätter, Weisungen und Modalitäten

Die Reglemente, Merkblätter, Weisungen und Modalitäten des SFV, der AL und des IFV sind für die Vereine verbindlich. Bei Unstimmigkeiten gelten primär die Reglemente und erst sekundär dieses Merkblatt.

Die Einteilung der Gruppen, Spielpläne, Auf- und Abstiegsmodalitäten liegen ausschliesslich in der Kompetenz des IFV bzw. der zuständigen Kommissionen. Gegen diese Beschlüsse bestehen keine Rechtsmittel und Einsprachemöglichkeiten (vgl. auch WR Art. 79, Statuten SFV und IFV).

Vorstehende Bestimmungen sind für die Vereine, mit den möglichen Konsequenzen im Nichtbeachtungsfalle, verbindlich.

Luzern, 24. Juni 2010

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Urs Dickerhof

Patrick Vogel